

15. August 2023

Programmbedingungen
Zukunftsfelder im Fokus
(Nr. 325 / 326 / 327 / 328 / 329)

Bei der Entwicklung hin zu einem nachhaltigeren Wirtschaften und Leben nimmt die Agrarwirtschaft als „grüne Branche“ eine bedeutende Rolle ein. Im Einklang mit den Zielen von Politik und Gesellschaft fördert die Rentenbank mit diesem Programm Investitionen in ausgewählten Zukunftsfeldern der Land- und Ernährungswirtschaft.

Das Programm gliedert sich in verschiedene Zukunftsfelder. Diese identifiziert die Rentenbank anhand des aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskurses und passt sie fortlaufend an. Entsprechend öffnet oder schließt die Rentenbank das Programm bzw. erhöht oder verringert die Anzahl an Zukunftsfeldern.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition gemäß Anhang I der Agrar-GVO¹ bzw. Anhang I der AGVO² gefördert.³

Bei Investitionen nach Ziffer 2 (Agri-Photovoltaik-Anlagen) sind zusätzlich Unternehmen antragsberechtigt, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen. Die Finanzierung erfolgt dann zu beihilfefreien Konditionen.

Je nach Zukunftsfeld kann der Antragstellerkreis zusätzlich beschränkt sein.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Aktuell werden Investitionen in folgenden Zukunftsfeldern gefördert:

- 1) Regionale Lebensmittelproduktion
- 2) Agri-Photovoltaik-Anlagen
- 3) Umstellung auf ökologischen Landbau, autonome oder umweltschonende Landwirtschaft
- 4) Etablierung von Agroforst, Paludikultur und Torfersatzprodukten

¹ Verordnung (EU) 2022/2472 der EU-Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

³ vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de

5) Effiziente Bewässerung und Speicherbecken

6) Hofnachfolgerinnen und Existenzgründerinnen in der Land- und Forstwirtschaft

Für Investitionen in Maschinen und technische Anlagen sind auch Leasingvarianten möglich (vgl. Programmbedingungen „Zukunftsfelder im Fokus – Leasing“).

1. Regionale Lebensmittelproduktion

Die Rentenbank möchte mit diesem Zukunftsfeld regionale Wertschöpfungsketten ausbauen und stärken.

Gefördert werden:

1.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, in die Verarbeitung und Direktvermarktung von Lebensmitteln⁴ (Nr. 326).

1.2 Investitionen von KMU der Fischerei und Aquakultur in die Verarbeitung und Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen (Nr. 329).

Direktvermarktung nach Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichnet den direkten Verkauf (bspw. über Hofläden, Wochenmärkte, Onlineshops oder Abo-Modelle) an den Endverbraucher, die Gastronomie oder im Rahmen lokaler Partnerschaften auch an den Lebensmitteleinzelhandel. Es ist zulässig, dass der Kreditnehmer auch hoffremde Lebensmittel verarbeitet/direktvermarktet.

1.3 Investitionen von KMU in mobile Molkereien und Schlachtanlagen (Nr. 326).

1.4 Investitionen von KMU der Ernährungswirtschaft (keine Primärproduzenten) in die Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln (außer Fischereierzeugnisse), sofern die in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe zu 75 % in der Region erzeugt und weiterverarbeitet werden. Eingeschlossen sind Verbundbetriebe, die zur Direktvermarktung der eigenen Erzeugnisse gegründet wurden (Nr. 326).

1.5 Investitionen von KMU in die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, sofern die in Bezug zur Investition stehenden Fischereierzeugnisse zu 75 % in der Region gezüchtet und weiterverarbeitet werden (Nr. 329).

Als Region nach Ziffer 1.4 und 1.5 gelten insbesondere landschaftlich oder administrativ abgegrenzte Gebiete innerhalb Deutschlands (z.B. Landkreis, Bundesland oder ein Natur- und Landschaftsraum, wie z. B. die Eifel). Die jeweilige Region ist bei Antragstellung abzugrenzen und zu erläutern. Der Investitionsort des Kreditnehmers muss ebenfalls in der Region liegen.

Die Nachweise der regionalen Produktion nach Ziffer 1.4 und 1.5 können gegenüber der Hausbank durch eines der nachfolgenden Kriterien erbracht werden:

- Lieferanten-/Kreditorenlisten: Wenn das antragstellende Unternehmen mindestens 75 % der in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe direkt von Landwirten/Fischzüchtern aus der Region bezieht.

oder

⁴ Es ist durch geeignete Mittel, wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährte Beihilfe nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommt.

- Teilnahme an Regionalprogrammen: Wenn das antragstellende Unternehmen im Rahmen von Regionalprogrammen gemäß Anlage „Regionale Siegel und Initiativen“ verarbeitet und vermarktet. Ist das betreffende Regionalprogramm (noch) nicht Bestandteil der Anlage, kann die Aufnahme auf die Liste unter Angabe der Kriterien des Programms unter programminfo@rentenbank.de beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt kurzfristig.

oder

- Öffentlich zugängliche Produktinformationen: Wenn das antragstellende Unternehmen mit der Regionalität der eigenen Produkte wirbt. Die öffentlich zugänglichen Produktinformationen müssen dabei die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erkennen lassen (abgegrenzter Regionenbegriff; mindestens 75 % der relevanten Hauptrohstoffe werden in der Region erzeugt; Verarbeitung findet in der Region statt).

oder

- Andere geeignete Nachweise entlang der Lieferkette (z.B. Eigenerklärungen aller Vorlieferanten bis hin zum Landwirt).

2. Agri-Photovoltaik-Anlagen

Agri-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen es, Flächen gleichzeitig sowohl landwirtschaftlich als auch zur Stromproduktion zu nutzen. Die Rentenbank unterstützt mit diesem Zukunftsfeld den Markthochlauf dieser vergleichsweise jungen Technik. Gefördert werden:

- 2.1 Investitionen von KMU der Energieproduktion zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen (Nr. 328).
- 2.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes (Nr. 325).

Entsprechende Investitionen von Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen möglich.

Agri-Photovoltaik-Anlagen sind solche Anlagen, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434⁵ entsprechen. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss bei Antragstellung bei der Hausbank eingereicht werden.

Sofern die Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz⁶ oder einer vergleichbaren staatlichen Förderung (zum Beispiel mit einer Einspeisevergütung) erhalten, dürfen diese nur zu beihilfefreien Konditionen finanziert werden.

3. Umstellung auf ökologischen Landbau, autonome oder umweltschonende Landbewirtschaftung

Mit diesem Zukunftsfeld unterstützt die Rentenbank das Ziel der Bundesregierung, den Anteil des Ökolandbaus auf 30 % zu erhöhen. Des Weiteren werden Maschinen und Geräte, die zu einer autonomen, emissionsarmen, Humusaufbau fördernden und Biodiversität schützenden Bewirtschaftung beitragen, finanziert. Gefördert werden:

⁵ Zum Download unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>

⁶ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

- 3.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Maschinen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung und zu einer autonomen, emissionsarmen, Humusaufbau fördernden Landbewirtschaftung gemäß Anlage „Maschinenliste umweltschonende Landbewirtschaftung“ (Nr. 325).
- 3.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die sich in der Umstellungsphase in den ökologischen Landbau gemäß EU-Ökoverordnung⁷ befinden. Als Umstellungsphase gilt hier ein Zeitraum von drei Jahren ab Vertragsschluss mit der für den Kreditnehmer zuständigen Ökokontrollstelle. Der Vertrag ist der Hausbank bei Antragstellung vorzulegen. Gefördert wird z.B. der Erwerb von Maschinen, die Errichtung von Ställen und sonstigen baulichen Anlagen (Nr. 325).

Hinweise: Der Erwerb von Betriebsmitteln von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Umstellungsphase wird zu „Top“-Konditionen im Programm „Produktionssicherung“ gefördert.

4. Etablierung von Agroforst, Paludikulturen und Torfersatzprodukten

Agroforst ist ein landwirtschaftliches Produktionssystem, das Elemente des Ackerbaus und der Forstwirtschaft kombiniert. Unter Paludikulturen versteht man die landwirtschaftliche Nutzung von nassen und wiedervernässten Moorflächen. Torfersatzprodukte tragen dazu bei, den Torfabbau zu reduzieren und unterstützen somit die Torfminderungsstrategie der Bundesregierung. Mit diesem Zukunftsfeld werden Landnutzungsänderungen mit dem Ziel der Kohlenstoffbindung in und auf landwirtschaftlich genutzten Böden gefördert. Gefördert werden:

- 4.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die Etablierung und Pflege von Agroforstsystemen, z.B. Pflanzkosten, mehrjähriges Pflanzmaterial, Maschinen zur Baumpflege (Nr. 325).
- 4.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die Wiedervernässung von Moorstandorten, z.B. Investitionen in Wasserstandsanhebungen und ganzjährige hohe Stauhaltung, wie Staudämme, Pumpen, regulierbare Staue, Fahrdämme und damit zusammenhängende Planungskosten (Nr. 325).
- 4.3 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die Bewirtschaftung von Paludikulturen, z.B. Technik für Biomasseernte und -abtransport, Spezialmaschinen (angepasste Technik, autonome Geräteträger, Kleintechnik, rad- oder kettenbasierte Spezialtechnik), Bewässerungstechnik, inkl. Stromversorgung (Nr. 325).
- 4.4 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen, z.B. technische Verwertungsanlagen, Pelletier- und Brikettierungsanlagen, Schilfbinder (Nr. 325).
- 4.5 Investitionen von KMU (keine Primärproduzenten) in die Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen (Nr. 326).

⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung.

- 4.6 Investitionen von KMU (keine Primärproduzenten) in die Herstellung von Torfersatzprodukten und torffreien Substraten. Die Investitionen können sowohl der Verarbeitung von Paludikulturen als auch anderen Alternativen, z.B. Grünkompost, Rindenhumus oder Ton, dienen (Nr. 326).

Bei Antragstellung sind Umfang (in ha oder verarbeitete Mengen) und Art der Paludikultur (Schilf, Torfmoose, Rohrkolben etc.) anzugeben.

5. Effiziente Bewässerung und Speicherbecken

Die Bewässerung gilt als eine Maßnahme, um sich den Folgen des Klimawandels anzupassen. Einer effizienten Nutzung der Ressource Wasser kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zukunftsfeld wird daher die effiziente Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen gefördert. Gefördert werden:

- 5.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Düsenwagen bzw. Auslegerstative sowie die dazugehörigen Beregnungsmaschinen. Sogenannte Bewässerungskanonen bzw. Klein-, Mittel- oder Weitwurfregner werden explizit nicht gefördert (Nr. 327).
- 5.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Linear- und Kreisbewässerungsanlagen (Pivot-Bewässerungsanlagen) (Nr. 327).
- 5.3 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Tropfbewässerungssysteme (Nr. 327).
- 5.4 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Messtechnik (z.B. für Wetter, Boden, Pflanzen) und Software zur Erhöhung der Intelligenz und Digitalisierung von Bewässerungssystemen (Nr. 327).
- 5.5 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder Zusammenschlüssen von Landwirten in den Aufbau von Wasserspeichern und -becken für Bewässerungszwecke (Nr. 327).

6. Hofnachfolgerinnen und Existenzgründerinnen in der Land- und Forstwirtschaft

Frauen sind in der land- und forstwirtschaftlichen Hofnachfolge und Existenzgründung deutlich unterrepräsentiert. In diesem Zukunftsfeld werden daher Unternehmerinnen in den ersten 5 Jahren ihrer Selbständigkeit sowie bei ihrer Existenzgründung unterstützt. Gefördert werden:

Investitionen und sonstige betriebliche Ausgaben von Unternehmerinnen

- 6.1 der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Maschinen und Gebäude (Nr. 325)
- 6.2 der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Flächenerwerb, Betriebsmittelkäufe, Kosten der Hofübernahme, Abfindungen weichender Erben und Umschuldungen (Nr. 327)
- 6.3 der Forstwirtschaft (Nr. 328),
- 6.4 der Fischerei und Aquakultur (Nr.329).

Die finanzierten Investitionen sind im antragstellenden Unternehmen zu bilanzieren.

Folgende Voraussetzungen müssen in allen Fällen der Ziffern 6.1 bis 6.4 kumulativ erfüllt werden:

- a) Die Unternehmerin vertritt das Unternehmen nach außen operativ und administrativ und hat unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens in allen Unternehmensentscheidungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung, so dass Entscheidungen, die das Unternehmen betreffen, nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden können. Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens bedeutet dies:
 - Als Einzelunternehmerin trifft sie selbst alle Unternehmensentscheidungen.
 - Als (Mit-) Gesellschafterin an einer Personengesellschaft muss sie über die Stimmrechtsmehrheit verfügen.
 - Als (Mit-) Gesellschafterin an einer juristischen Person muss sie über die Stimmrechtsmehrheit verfügen und zugleich als Geschäftsführerin dieser Gesellschaft tätig sein.
- b) Das antragstellende Unternehmen ist ein KMU.
- c) Das antragstellende Unternehmen ist nicht älter als 5 Jahre oder der Eintritt der Frau in die Gesellschaft liegt nicht länger als 5 Jahre zurück.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Entwässerungsarbeiten
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- Zugmaschinen sind nur unter Ziffer 3.2, Ziffer 6 sowie als Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung unter Ziffer 4.3 förderfähig
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

Die folgenden Vorhaben sind ausschließlich in den Ziffern 6.2-6.4 förderfähig. In anderen Ziffern werden sie nicht gefördert:

- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und -Übernahmen (mit Ausnahme exportbezogener Tätigkeiten wie z.B. dem Aufbau eines Vertriebsnetzes)
- Kosten für Betriebsmittel, Umlaufvermögen, Erwerb von Flächen
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen

BEIHILFENRECHT

Die Darlehen nach Ziffer 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 6.1 sind nach der Verordnung (EU) 2022/2472⁸ („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 14 und 17 freigestellt.

Verordnung (EU) 2022/2472 der EU-Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Darlehen nach Ziffer 1.1, 1.3, 1.4, 4.5, 4.6 und sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁹ („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 17 freigestellt.

Die Darlehen nach Ziffer 2.1 und 6.3 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹⁰ (De-minimis Allgemein) enthalten.

Die Darlehen nach Ziffer 1.2, 1.5 und 6.4 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014¹¹ (De-minimis-Fischereisektor) enthalten.

Die Darlehen nach Ziffer 5.1 bis 5.5 und 6.2 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹² (De-minimis-Agrarsektor) enthalten.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

Folgende Übersicht zeigt die jeweils zu beantragende Programmnummer und deren beihilferechtliche Grundlage:

Programmnummer	Förderziffern	Beihilfe-Verordnung
325	2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 6.1	Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung
326	1.1, 1.3, 1.4, 4.5, 4.6	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
327	5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.2	De-minimis Agrarsektor
328	2.1, 6.3	De-minimis Allgemein
329	1.2, 1.5, 6.4	De-minimis Fischereisektor

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG, ZULÄSSIGE BEIHILFENINTENSITÄT

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Nach vorheriger Abstimmung können auch darüberhinausgehende Beträge refinanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag ist durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, in der jeweils gültigen Fassung.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 352/9 vom 24.12.2013, in der jeweils gültigen Fassung.

DARLEHENSKONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank.

Vor Beginn des Vorhabens ist bei der Hausbank ein schriftlicher Beihilfeantrag zu stellen. Den Beihilfeantrag mit allen notwendigen Angaben finden Sie unter www.rentenbank.de. Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine De-minimis Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zu finden ist. Hier sind Angaben zu allen im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu ist das Formular

„Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Bei Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, muss diese abgeschlossen und die Genehmigung für das entsprechende Investitionsvorhaben erteilt sein.

Vorhaben, die mit Verwendungszwecken der „Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ einhergehen, werden nicht finanziert. Diese Liste finden Sie unter www.rentenbank.de.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist auf Grund beihilferechtlicher Regelungen insgesamt befristet bis zum 30. Juni 2027 („Enddatum“). Eine Verlängerung des Programms über den Zeitraum hinaus wird angestrebt.

Bezüglich der Programmnummern 328/329 ist das Programm zunächst befristet bis zum 30. Juni 2024. Insofern die zeitliche Anwendung der De-minimis Allgemein sowie De-minimis Fischereisektor ohne die Beihilferegelung betreffende inhaltliche Änderungen verlängert wird, gelten die Programmnummern weiterhin entsprechend der jeweiligen Verlängerung bis längstens zum Enddatum.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.